

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 3. Planänderung für den Ausbau und die Verlegung der B 74n zwischen Farger Straße und Kreinsloger

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Mit Planfeststellungsbeschluss nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 29.08.2005 mit den Änderungen vom 13.03.2006 und vom 24.09.2008 wurden die Planunterlagen für den Ausbau und die Verlegung der B 74n zwischen Farger Straße und Kreinsloger festgestellt.

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Baumaßnahmen für die B 74n sind abgeschlossen, die B 74n wurde am 09.12.2009 dem Verkehr übergeben. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind bislang im Wesentlichen nur entlang der Straßentrasse hergestellt worden. Weitere Kompensationsmaßnahmen im naheliegenden Stadtbereich konnten jedoch aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden. Die ausstehenden Kompensationsmaßnahmen sollen daher an anderer Stelle bzw. in angepasster Form ausgeführt werden, um die Eingriffe aus dem Ausbau und der Verlegung der B74n nunmehr vollständig auszugleichen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Amt für Straßen und Verkehr – hat unter dem Datum vom 15.12.2020 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, die Planänderung (Änderung des LBP) durch die Feststellung der unwesentlichen Bedeutung dieser Planänderung entsprechend § 17d FStrG iVm § 76 Absatz 2 VwVfG zuzulassen.

Für den Ausbau und die Verlegung der B 74n zwischen Farger Straße und Kreinsloger war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 17 FStrG vom 29.08.2005 mit den Änderungen vom 13.03.2006 und vom 24.09.2008 war daher nach § 9 Absatz 1 UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben „Änderung des LBP“ UVP-pflichtig ist.

Zuständigkeit

Als bereits begonnenes Verfahren wird dieses Planänderungsverfahren gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz - FStrBAG) von Bremen fortgeführt, weil der Antrag auf Planänderung mit den wesentlichen Planunterlagen bereits im Dezember 2020 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde in Bremen eingegangen ist, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst im Jahr 2025 erfolgt, d.h. nach dem 1. Januar 2021, zu dem die Zuständigkeit für Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG in Bremen ansonsten auf das Bundesfernstraßenamt übergegangen ist. Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen hatte sich ergeben, dass diese noch zu überarbeiten waren, was letzten Endes zu der erheblichen zeitlichen Verzögerung der Antragsbescheidung geführt hat.

Umweltauswirkungen

Durch die geänderte Maßnahmenplanung ändern sich Art und Umfang der durch das Gesamtvorhaben in Anspruch zu nehmenden Fläche. Da es sich ausschließlich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge handelt, finden keine zusätzlichen Versiegelungen statt.

Der Ausbau der B74 (Straßenbaumaßnahme) stellte einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. In diesem LBP wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. In der Antrags-Unterlage wird dargestellt und begründet, welche der ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Dann wird die aktualisierte Maßnahmenplanung mit einer

Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und ihrer Funktion vorgestellt. Die Gegenüberstellung der Flächenäquivalente der ursprünglichen, nicht umsetzbaren und der neuen Kompensationsmaßnahmen kommt zu dem Ergebnis, dass in der Summe die Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme mit den vorgestellten Maßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der beantragten Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der beantragten Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird im zentralen Internetportal der Länder nach § 20 UVPG unter der Adresse www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt gemacht.

Bremen, den 30. April 2025

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Planfeststellungsbehörde

Az.: 600-3-04-00-06 / 53-5

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

B74 – Verlegung zwischen Farger Straße und Lüssumer Straße;

Bauabschnitt: Ausbau und Verlegung von Farger Straße bis Kreinsloger

Hier: Aktualisierung der Kompensationsmaßnahmen

Geplante/r Antragstellung: 3. Änderung der Planfeststellung - 12/2020

Baubeginn:

Fertigstellung: 2009, noch fehlende Kompensationsmaßnahmen 2027

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

X § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

X § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit			
I.1. Schallimmissionen		Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation		X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich		X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle > Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässer Ausbau		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

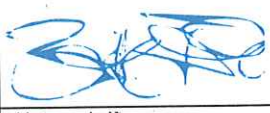
¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

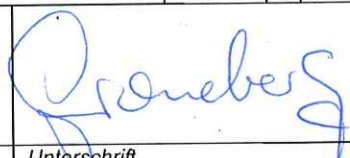
		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden	X	
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden	X	
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen	X	
	Ersatzmaßnahmen	X	
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015)			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
22.04.2025	Freise, 22-8	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	☐	☐
Entfällt		
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	☐	☒
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	☒	☐
Bremen, den 30.04.25	Groneberg 53-5	
	Name, OKZ	Unterschrift

Anlage zum Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen

B74; Verlegung zwischen Farger Straße und Lüssumer Straße;

Bauabschnitt: Ausbau und Verlegung von Farger Straße bis Kreinsloger

- **festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.08.2005 nach § 17 FStrG i.d. Neufassung vom 20.02.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 22.04.2005, i.V.m. den §§ 72 ff. BremVwVfG**
- **Feststellung einer (1.) Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gem. § 17 d FStrG i.V.m. § 76 (2) BremVwVfG vom 13.03.2006**
- **Feststellung einer (2.) Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gem. § 17 d FStrG i.V.m. § 76 (2) BremVwVfG vom 24.09.2008**

Hier: Antrag auf (3.) Planänderung gem. § 76 VwVfG für die Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses aufgrund der Nicht-Umsetzbarkeit verschiedener Kompensationsmaßnahmen

Folgende Angaben wurden erstellt von:

Britta Freise

Freie Hansestadt Bremen

Amt für Straßen und Verkehr

Referat 22 – Infrastrukturentwicklungen Dritter und Umweltangelegenheiten

Bremen, den 22.04.2025

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.08.2005 sowie der 1. (Einbau einer Stützwand in einen Lärmschutzwall) und 2. (Entfallen von Amphibiendurchlässen) Änderung der Planfeststellung vom 13.03.2006 und 24.08.2008 wurde die B74 in Bremen-Nord im Bereich Farger Straße ausgebaut und zwischen Farger Straße und Kreinsloger neu angelegt. Die neue Straße wurde am 09.12.2009 für den Verkehr freigegeben.

In den Jahren 2009 – 2011 wurden Teile der umfangreichen Kompensationsmaßnahmen, die dem Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Straßenbaumaßnahme dienen, umgesetzt. Die bereits hergestellten Maßnahmen befinden sich überwiegend im Trassenbereich bzw. in unmittelbarer Nähe zur neuen Straße.

Im 2005 planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (COLLAGE NORD, 2005) mit Änderungen vom 13.03.2006 und vom 24.09.2008 sind weitere Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die sich teilweise ebenfalls in der Nähe der Trasse befinden, teilweise aber auch in größerer Entfernung zu dieser liegen. Nicht alle dieser Maßnahmen konnten umgesetzt werden. Dies wurde bei der Konkretisierung der Planung im Rahmen der Ausführungsplanung festgestellt und liegt im Wesentlichen an fehlender baulicher Umsetzungsmöglichkeit, an fehlender Grunderwerbsmöglichkeit oder die Flächeneigentümer bzw. Bedarfsträger haben ihre Zustimmung zurückgezogen. Aus diesem Grund ist eine Aktualisierung der Maßnahmenplanung und eine 3. Änderung der Planfeststellung erforderlich.

Die vorzulegende Aktualisierung des LBPs, des Grunderwerbsplans und –verzeichnis umfasst folgende Inhalte:

- Darstellung und Begründung der erforderlichen Änderungen bei den ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung der neuen Kompensationsmaßnahmen, die an die Stelle der alten treten und Darstellung ihrer Funktion
- Ermittlung der alten und neuen Kompensationsleistungen und Gegenüberstellung der Ergebnisse.

Im Ergebnis kann durch die neuen bzw. geänderten Maßnahmen ein vollständiger Ersatz der alten, nicht mehr durchführbaren Kompensationsmaßnahmen erreicht werden, so dass diese für den Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme herangezogen werden können.

Zur Erlangung des Baurechts für die aktualisierte (Maßnahmen)Planung soll daher ein Antrag auf Planänderung nach § 76 VwVfG gestellt werden. Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist bzgl. der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zunächst zu prüfen, ob die zu beantragende Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die genannte Änderung beschränkt sich auf Flächen vorwiegend innerhalb der Planfeststellungsgrenze und damit innerhalb des Eingriffs- und Wirkraums für die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das Gesamtvorhaben. Geringfügige Erweiterungen der Planfeststellungsgrenze beschränken sich auf trassennahe Flächen der öffentlichen Hand; die Maßnahmen sind zwischen allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt und bereits umgesetzt.

Die Ersatzfläche im Tanklager Farge liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze, es besteht aber ein räumlicher Bezug zum Vorhaben des Ausbaus der B74 und die Flächen befinden sich ebenfalls im Eigentum der öffentlichen Hand und sind zwischen allen Beteiligten einvernehmlich abgestimmt. Durch die Aufwertung des Biotopkomplexes sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf Boden und Fläche; Gewässer, einschließlich Grundwasser

Durch die geänderte Maßnahmenplanung ändert sich Art und Umfang der durch das Gesamtvorhaben in Anspruch zu nehmenden Fläche. Da es sich hier allerdings ausschließlich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege handelt, finden keine zusätzlichen Versiegelungen statt.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Ausbau der B74 stellt(e) einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar, die Eingriffsregelung wurde abgearbeitet und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. In diesem LBP wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen sowohl an der Trasse, als auch weiter davon entfernt, festgesetzt. Wie oben beschrieben ist eine Aktualisierung der Maßnahmenplanung (für die nicht umsetzbaren Maßnahmen) und eine 3. Änderung der Planfeststellung erforderlich.

In der vorzulegenden Unterlage wird dargestellt und begründet, welche der ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Dann wird die aktualisierte Maßnahmenplanung mit einer Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und ihrer Funktion vorgestellt. Es folgt eine rechnerische Bilanzierung und die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Kompensationsleistung.

Die Grundlage für die Einstufung der Biotoptypen in dieser Aktualisierung des LBP bildet die Bestandsaufnahme, die als Grundlage für den Pflege- und Entwicklungsplan (PEP, KÖLLING UND TESCHUMWELTPLANUNG, 2006) erstellt worden ist bzw. die Überprüfung der Bestandsaufnahme im Mai 2013 (PEP, KÖLLING UND TESCHUMWELTPLANUNG, 2013). Die Erfassung erfolgte nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Bremen“ (SUBV, 2013). Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Anpassung der Biotopwertliste (Schreiben des SUBV vom 18.06.2014, Zei. 31-20) der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)“ (Fortschreibung, 2006).

Die Gegenüberstellung der Flächenäquivalente der ursprünglichen, nicht umsetzbaren und der neuen Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Flächen im Tanklager Farge kommt zu dem Ergebnis, dass in der Summe die Beeinträchtigungen durch die Straßenbaumaßnahme mit den vorgestellten Maßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.